

PERSONALBLATT

Nummer 05/2010

1. Juli 2010

Inhalt:

Dienstvereinbarung zur Regelung der Gewährung der zusätzlich arbeitsfreien Tage für das Jahr 2010 gemäß § 6 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr.1 für die Freie Universität Berlin vom 20. April 2010

und

Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Freie Universität Berlin vom 20. April 2010

Zentrale Universitätsverwaltung
- I B -

Nachstehend veröffentlichen wir den Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr.1, der zwischenzeitlich sowohl vom Vorstand des KAV Berlin als auch von den Gewerkschaften unterzeichnet worden ist.

Die nach § 6 dieses Tarifvertrages zu treffende und nachstehend ebenfalls abgedruckte Dienstvereinbarung zur Regelung der Gewährung der zusätzlich arbeitsfreien Tage für das Jahr 2010 wurde zwischen dem Präsidium der Freien Universität und dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin am 24.6.2010 abgeschlossen und sowohl vom Personalrat der ZE BGBM als auch vom Personalrat Dahlem mitgezeichnet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Hauer

Dienstvereinbarung

zwischen

**dem Präsidium der
Freien Universität Berlin**

und

**dem Gesamtpersonalrat der
Freien Universität Berlin**

**zur Regelung der Gewährung der zusätzlich arbeitsfreien Tage
für das Jahr 2010**

**gemäß § 6 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr.1 für die
Freie Universität Berlin vom 20. April 2010**

Hier der Wortlaut der für diese Dienstvereinbarung maßgeblichen

Tarifvorschrift:

§ 6

Zusätzliche arbeitsfreie Tage für das Jahr 2010

¹Den Beschäftigten der Freien Universität Berlin werden zusätzlich zu ihrem Erholungsurlaub für das Jahr 2010 drei arbeitsfreie Tage gewährt, von denen zwei Tage in der Zeit vom 27. Dezember 2010 bis zum 30. Dezember 2010 zu nehmen sind.

²Für Beschäftigte, die aus betrieblichen oder dringenden persönlichen Gründen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Sonderurlaub) in dieser Zeit keinen Urlaub nehmen können, wird eine wertgleiche Ersatzregelung in einer Dienstvereinbarung getroffen.

³Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 31. Dezember 2010 endet, können die drei Tage spätestens zum Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses nehmen.

Die Dienstvereinbarung wird wie folgt abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin, die durch den Gesamtpersonalrat vertreten werden und die unter den Geltungsbereich des § 1 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Freie Universität Berlin vom 20. April 2010 fallen.

§ 2 Lage der zusätzlich arbeitsfreien Tage

Die Beschäftigten teilen in ihrer Beschäftigungsstelle rechtzeitig mit, wann sie die freien Tage gemäß § 6 der o. g. Tarifvorschrift nehmen möchten. Das Benehmen mit der Beschäftigungsstelle wird analog zur Regelung für Erholungsurlaub hergestellt.

Die Verbindung der freien Tage gemäß § 6 der o. g. Tarifvorschrift im Zusammenhang mit Erholungsurlaub, Gleittagen, Wochenenden oder Feiertagen ist zulässig.

§ 3 Dienstliche Verhinderungsgründe

(1) Beschäftigte, die in der Zeit vom 27. Dezember 2010 bis 30. Dezember 2010 aus dienstlichen Gründen daran gehindert sind, die freien Tage gemäß o. g. Tarifvorschrift zu nehmen, können diese Tage im Urlaubsjahr 2010 einschließlich des Übertragungszeitraumes, längstens bis 31.12.2011 frei wählen.

(2) Dienstliche Verhinderungsgründe sind: Teilnahme an Schicht- oder Wechseldienst, Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst sowie Anwesenheitspflicht in der Beschäftigungsstelle zur Aufrechterhaltung von notwendigen Dienstleistungen oder Abläufen, Dienstreisen sowie der Dienst am anderen Ort.

§ 4 Persönliche Verhinderungsgründe

Beschäftigte, die in der Zeit vom 27. Dezember 2010 bis 30. Dezember 2010 aus persönlichen Gründen wie zum Beispiel wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Sonderurlaub oder Arbeitsunfähigkeit daran gehindert sind, die freien Tage gemäß o. g. Tarifvorschrift zu nehmen, können diese Tage nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz, jedoch spätestens im laufenden Urlaubsjahr 2010 bis längstens 31.12.2011 frei wählen. Im Falle von Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst können die zusätzlichen arbeitsfreien Tage innerhalb von sechs Monaten nach Rückkehr an den Arbeitsplatz in Anspruch genommen werden.

§ 5 Beteiligung der Personalvertretung

Der zuständige Personalrat ist bei Unstimmigkeiten durch die Personalstelle bzw. durch die jeweilig Betroffenen zu informieren mit dem Ziel, mit der Dienststelle eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten herbeizuführen. Die Personalstelle trifft bei Nichteinigung die abschließende Entscheidung.

§ 6 Abgeltung

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis endet oder zum Ruhen kommt, ohne dass sie die Möglichkeit hatten, die freien Tage gemäß §§ 2 - 4 zu nehmen, werden die freien Tage auf Antrag abgegolten.

Die vorrangige Regelung des § 6 Satz 3 des o.a. Tarifvertrages bleibt hiervon unberührt.

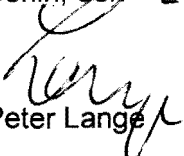
§ 7 Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher unberührt.

Die Dienstvereinbarung gilt bis zum 31.12.2011.

Berlin, den 24.6.2010


Peter Lange

Kanzler der Freien Universität Berlin



Petra Botschafter

Vorsitzende des Gesamtpersonalrats


Stefanie Krebs-Pahlke

Vorsitzende des Personalrats Dahlem



Peter Hirsch

Vorsitzender des Personalrats ZE BGBM

**Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1
für die Freie Universität Berlin
vom 20. April 2010**

Abschluss: 20.04.2010

Gültig ab: 01.06.2009

**Kündigungsfrist: Ein Monat zum Ende eines
Kalendermonats, frühes-
tens zum 30. Juni 2010.**

Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Freie Universität Berlin vom 20. April 2010

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundvergütungen und Monatslöhne
- § 3 Stundenentgelte
- § 4 Fortgeltung von Vergütung- und Lohnstarifverträgen
- § 5 Einmalige Sonderzahlung
- § 6 Zusätzliche arbeitsfreie Tage für das Jahr 2010
- § 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Zwischen

dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin – Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte der Freien Universität Berlin, die unter § 1 (Geltungsbereich) des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vom 30. Juni 2004) fallen.

§ 2

Grundvergütungen und Monatslöhne

- (1) Die nach den Maßgaben des bei der Freien Universität Berlin geltenden Anwendungstarifvertrages vom 30. Juni 2004 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 12. Dezember 2006 zustehenden Grundvergütungen bzw. Monatslöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vom 1. Januar 2010 an um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 Euro angehoben.
- (2) Die monatlichen Ausbildungsvergütungen von in der Berufsausbildung stehenden Personen – ausgenommen Praktikanten/ Praktikantinnen – werden vom 1. Januar 2010 an um 35 Euro angehoben.

- (3) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten von diesem Sockelbetrag den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 3

Stundenentgelte

- (1) Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT/BAT-O), die sich unter Berücksichtigung der angehobenen Grundvergütungen gem. § 2 ergeben, sind jeweils nach den üblichen Modalitäten anzupassen.

Protokollerklärung:

Basis der Berechnung ist Stufe 4 der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe für die Angestellten gem. § 27 Abschn. A bzw. § 27 Abschn. B BAT/BAT-O der VKA-Tabelle zzgl. des Ortszuschlags der Stufe 2. Die Summe ist durch das 4,348-fache der (ggf. abgesenkten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen und gem. § 36 Abs. 8 BAT/BAT-O zu runden. Im Tarifgebiet Ost ist von der Summe nach Satz 1 der maßgebende Bemessungssatz Ost zu ermitteln; das Einkommensangleichungsgesetz findet ggf. Anwendung.

Der Divisor beträgt bei einer abgesenkten Arbeitszeit

von 36,80 Std. 1/160,01,
von 36,65 Std. 1/159,35,
von 36,00 Std. 1/156,53,
von 35,42 Std. 1/154,01,
von 35,20 Std. 1/153,05
von 34,65 Std. 1/150,66 und
von 33,88 Std. 1/147,31.

- (2) Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern wird entsprechend verfahren.

§ 4

Fortgeltung von Vergütungs- und Lohntarifverträgen

¹Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G, der Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O, alle vom 31. Januar 2003, gelten fort. ²Die Maßgaben des § 4 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin bleiben unberührt.

§ 5

Einmalige Sonderzahlung

- (1) ¹Die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Universität Berlin, die an mindestens einem Tag im Monat Dezember 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin standen, erhalten im Jahr 2010 eine Einmalzahlung in Höhe von 165 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag im Verhältnis zu ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. ³Maßgebend ist die Arbeitszeit, die im Dezember 2009 vereinbart war. ⁴Auszubildende und Praktikanten erhalten 82,50 Euro, sofern sie an mindestens einem Tag im Monat Dezember 2009 in einem Berufsausbildungsverhältnis zur Freien Universität standen. ⁵Die Einmalzahlung wird nur insoweit gewährt, als im Monat Dezember 2009 ein Anspruch auf Bezüge (einschließlich Krankenbezügen und Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz) bestand. ⁶Soweit nur wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder des Bezuges von Krankengeld dieser nicht bestand, erfolgt die Auszahlung mit dem ersten Monat, in dem wieder ein Anspruch auf Bezüge besteht, frühestens jedoch im Monat Mai 2010.
- (2) Die Auszahlung erfolgt spätestens im Monat Juni 2010.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Zusätzliche arbeitsfreie Tage für das Jahr 2010

- ¹Den Beschäftigten der Freien Universität Berlin werden zusätzlich zu ihrem Erholungsurlaub für das Jahr 2010 drei arbeitsfreie Tage gewährt, von denen zwei Tage in der Zeit vom 27. Dezember 2010 bis zum 30. Dezember 2010 zu nehmen sind.
- ²Für Beschäftigte, die aus betrieblichen oder dringenden persönlichen Gründen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Sonderurlaub) in dieser Zeit keinen Urlaub nehmen können, wird eine wertgleiche Ersatzregelung in einer Dienstvereinbarung getroffen.
- ³Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 31. Dezember 2010 endet, können die drei Tage spätestens zum Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses nehmen.

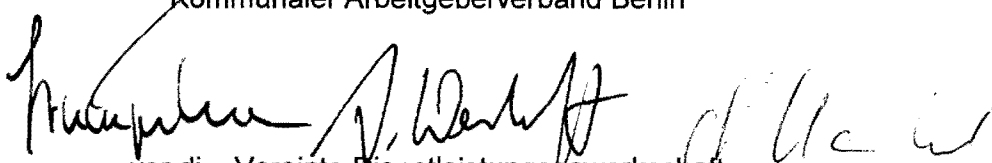
§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2010 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, 20. April 2010


Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin


ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin – Brandenburg -


Rose-Maria Leggelke
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -